

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-695/1 und 3/88

Wien, 28. April 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle);  
Stellungnahme

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>24</u>	<b>-GEZ 9 88</b>
Datum: 03. MAI 1988	
Verteilt: 4. MAI 1988	

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Bamber*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor





Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 42 800-4229

MD-695-1 und 3/88

Wien, 28. April 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle);  
Stellungnahme

zu Zl. 12.690/3-III/2/88

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das do. Schreiben vom 8. März 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich werden die dem Entwurf zugrunde liegenden Intentionen, die zu weiteren Verbesserungen der Unterrichtsbedingungen führen werden, begrüßt. Besonders hervorzuheben ist hiebei die Schaffung von Grundlagen für Schulversuche im Bereich des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht-behinderter Kinder, die dem Integrationsgedanken zum Durchbruch verhelfen sollen.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfs geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z 1:

Der im § 6 Abs. 3 vorgesehene Klammerausdruck, der eine Definition einer bestimmten Kategorie von Freigegegenständen

- 2 -

enthält, erscheint entbehrlich, da auf Grund der Freiwilligkeit der Anmeldung zu derartigen Gegenständen deutlich zum Ausdruck kommt, daß diese vor allem von interessierten und begabten Schülern besucht werden. Es wird daher angeregt, den vorletzten Satz des Abs. 3 unverändert zu lassen.

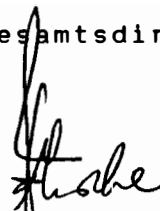
Zu Art. I Z 16:

Zu § 131a Abs. 5 wird bemerkt, daß eine Beschränkung der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern auf 5 % der Sonderschulen eines Bundeslandes unzweckmäßig ist. Infolge der geringen Anzahl von Sonderschulstandorten könnte der Schulversuch in einigen Fällen gar nicht durchgeführt werden. Es wird daher vorgeschlagen, bei dieser Regelung auf 5 % der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes abzustellen.

Abschließend darf hinsichtlich der nicht die äußere Pflichtschulorganisation betreffenden sowie der pädagogischen Bestimmungen des Entwurfes auf die Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 29. April 1988, Zl. 240.641/14-88, hingewiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pelschl  
Magistratsvizedirektor